

# Intelligenz- und Wochenblatt

für

# Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N<sup>o</sup> 45.

Mittwoch, den 5. Juni.

1850.

Se. Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, die Kammern aufzulösen. Die unterzeichneten Staatsminister halten sich für verpflichtet, dem sächsischen Volke über die Gründe dieses Schritts und die demnächst zu ergreifenden weiteren Maßregeln Rechenschaft zu geben.

Während der politischen Bewegungen des Jahres 1848 wurde auch in Sachsen die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Abänderung des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 und einiger damit zusammenhängender Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ein unabweisbares Bedürfnis sei. Die große Aufregung jener Zeit, die Unsicherheit aller Verhältnisse und insbesondere die damals herrschende Ungewißheit über die künftige Gestaltung der deutschen Verfassung ließen es jedoch der Regierung wünschenswerth erscheinen, den Ständen nicht sofort ein definitives, auf die Dauer berechnetes Wahlgesetz vorzulegen, sondern die Vereinbarung hierüber auf eine ruhigere Zeit zu verschieben und nur ein Provisorium gesetzlicher Bestimmungen für den nächsten ordentlichen Landtag zu geben, mit welchem dann ein definitives Wahlgesetz zu Stande gebracht werden sollte. Diesen Ansichten traten beide Kammern des damals versammelten außerordentlichen Landtags bei, und es wurden demgemäß die beiden am 15. Novbr. 1848 erlassenen Gesetze, die Wahlen der Landtagsabgeordneten und einige Abänderungen der Verfassungs-Urkunde betreffend, schon in ihrer Ueberschrift ausdrücklich als provisorische bezeichnet.

Der erste nach diesem Wahlgesetze gewählte Landtag hat Sachsen an den Rand des Verderbens gebracht. Er mußte aufgelöst werden.

Dieser traurige, dem Lande so unheilvolle Erfolg, verbunden mit dem unmittelbar darauf folgenden Aufstande gegen die Verfassung des Vaterlandes führte schon damals zu Erwägung der Frage, ob nicht der durch die provisorischen Gesetze vom 15. Nov. 1848 gemachte Versuch als gescheitert zu betrachten und daher mit Wiedereinberufung der frühern Stände behufs der Feststellung eines definitiven Wahlgesetzes zu verfahren sei. Da jedoch ein großer Theil der Gründe, die im Jahre 1848 für Einschlagung des gewählten Auswegs sprachen, auch im Jahre 1849 noch unverändert fortbestanden, so hielten Se. Majestät der König auf den Rath Ihrer verantwortlichen Minister Sich für verpflichtet, noch einmal den Versuch zu machen, ob auf Grund der provisorischen Gesetze vom 15. Nov. 1848 eine Versammlung gewählt werden könne, deren entschiedene Mehrheit die dringende Nothwendigkeit, unsere provisorischen Zustände rasch zu beenden und bald ein definitives Wahlgesetz zu Stande zu bringen, richtig erkennen würde.

Auch diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen. Befanden sich unter den Mitgliedern der im Nov. v. J. zusammengetretenen Kammern auch nicht wenige wahrhafte Freunde des Vaterlandes, so waren doch die andern Parteien in den Kammern so zahlreich vertreten, daß sie, wenn auch nicht die Mehrheit in allen Punkten, doch Kraft genug hatten, um die definitive Erledigung der wichtigsten, jetzt obschwebenden Fragen zu verhindern. Sechs Monate war der Landtag versammelt. Nicht einmal die wichtige, Angeichts der Finanzlage des Landes dringende Aufgabe, das Budget, ist erledigt. Die Lage des Landes erheischt eine Anzahl wichtiger, höchst eingreifender Gesetze. Die deshalb gemachten Erfahrungen ließen jede Hoffnung schwinden, darüber zu einer Vereinigung mit den Kammern zu gelangen. Ganz neuerdings hat endlich die zweite Kammer die Zustimmung zu einer für die dringendsten Staatsbedürfnisse, insbesondere für die Eisenbahnen erforderlichen Anleihe so verzögert, daß der Erfolg zum großen Nachtheile des Landes gefährdet worden ist. Ein solcher Zustand kann nicht auf die Dauer bestehen, er zehrt an dem Marke des Landes und führt es langsam aber sicher dem Ruin entgegen. So lange der provisorische Zustand der wichtigsten Verhältnisse fort dauert, so lange die dringend nothwendigen Gesetze, die der Regierung die erforderliche Kraft verleihen sollen, um dem Wirken der Revolutionspartei mit Erfolg entgegenzutreten und dadurch das Land vor neuem Unheil bewahren zu können, nicht gegeben, so lange die wichtigsten Finanzfragen noch unerledigt sind, so lange werden außerordentliche Sicherheitsmaßregeln fortbauern müssen, wodurch die Lasten des Landes vermehrt und der Druck der Folge der revolutionären Bewegungen der vergangenen Jahre ohnehin so vermehrten Abgaben noch mehr erhöht werden muß.

Se. Majestät der König haben es daher als Allerhöchst Ihre heilige Regentenpflicht erachtet, diesen Zustand nicht fortbestehen zu lassen und deshalb die Kammern am 1. d. M. aufgelöst. Die unterzeichneten Staatsminister haben aber auch Er. Majestät dem Könige nicht rathen können, die Wahlen noch einmal nach dem provisorischen Gesetze vom 15. Novbr. 1848 vornehmen zu lassen. Die nunmehr zweimal gemachte Erfahrung hat den Beweiss geliefert, daß es nicht möglich sein wird, auf diesem Wege Kammern zu erlangen, von denen zu erwarten ist, daß sie unsere ungewissen provisorischen Zustände auf eine dem Wohle des Vaterlandes